

WAHLORDNUNG FÜR DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG DES CHEMNITZER FC E.V.

1. Die Wahlen zum Ehrenrat und Aufsichtsrat sind offen durchzuführen, sofern die Mehrheit der anwesenden Mitglieder nicht eine geheime Wahl beschließt.
2. Die Wahlen werden regelmäßig in der Weise durchgeführt, dass anhand der Namensliste über alle Kandidaten des jeweiligen Gremiums gleichzeitig abgestimmt wird. Jedes stimm-berechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn ein Mitglied mehr Stimmen abgibt als zulässig oder die Stimmabgabe nicht eindeutig ist.
3. Sofern im ersten Wahlgang keine einfache Mehrheit erreicht wird, findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang werden die Kandidaten einzeln gewählt.
4. Gewählt sind die Kandidaten, die die einfache Mehrheit erhalten. Wird die nach der Satzung erforderliche Mindestanzahl von fünf Personen nicht erreicht, ist die Wahl ungültig.
5. Die Durchführung und Überwachung der Wahlen obliegen dem vom Ehrenrat benannten Wahlleiter. Der Wahlleiter kann sich Wahlhelfer zur Hilfe nehmen. Nach Auszählung der Stimmen hat er das Wahlergebnis bekanntzugeben und die Erklärung der gewählten Kandidaten zur Annahme der Wahl einzuholen. Der Wahlleiter erstellt das Wahlprotokoll, welches Bestandteil des Protokolls der Mitgliederversammlung ist.
6. Die Kandidaten für die Wahl zum Ehrenrat und Aufsichtsrat haben sich vor der Wahl gegenüber der Mitgliederversammlung persönlich vorzustellen.